

**A.S. Création Tapeten AG, Gummersbach
(ISIN DE000A1TNNN5)**

**TOP 7 / Beschlussfassung über eine Änderung der Aufsichtsratsvergütung
- Synopse zu § 14 der Satzung -**

Vorgeschlagener neuer Wortlaut § 14	Bisheriger Wortlaut § 14
<p>§ 14 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Grundvergütung in Höhe von € 12.500,00. Abweichend hiervon erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats den dreifachen Betrag, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils den anderthalbfachen Betrag als Grundvergütung.</p> <p>(2) Zusätzlich zu der Grundvergütung nach Absatz 1 erhält jedes Mitglied eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses für diese Tätigkeit € 6.250,00 je Ausschusszugehörigkeit und Geschäftsjahr. Die Gesamtvergütung für die Tätigkeit in den Ausschüssen ist auf € 25.000,00 begrenzt.</p> <p>(3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Dies gilt entsprechend für die gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.</p> <p>(4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und</p>	<p>§ 14 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Jahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von € 12.500,00, zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den dreifachen, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den anderthalbfachen Betrag der festen Vergütung gemäß Absatz 1. Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses erhalten außerdem für diese Tätigkeit je 50 % des Betrags der festen Vergütung gemäß Absatz 1. Die Gesamtvergütung für die Tätigkeit in den Ausschüssen ist auf den doppelten Betrag der festen Vergütung gemäß Absatz 1 begrenzt.</p> <p>(3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit; dies gilt entsprechend für die gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in einem</p>

<p>Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.</p> <p>(5) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes.</p>	<p>Ausschuss des Aufsichtsrats.</p> <p>(4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.</p>
---	--

Gummersbach, im April 2020

A.S. Création Tapeten AG

Der Vorstand